

Gemeinde Breddorf: Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verfahrensübersicht

16.10.2024	Aufstellungsbeschluss,
02.06.2025	Billigung des Vorentwurfes, Beschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens durch den Rat der Gemeinde Breddorf
13.06.2025 bis einschl.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Be-
14.07.2025	lange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.06.2025 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 14.07.2025

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben:	1.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben: <ul style="list-style-type: none">- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 08.07.2025- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 16.06.2025- Avacon Netz GmbH, vom 24.06.2025- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 14.07.2025- Samtgemeinde Selsingen, vom 09.07.2025- Gemeinde Worpswede, vom 04.07.2025- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 13.06.2025- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, vom 14.05.2025- BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vom 14.05.2025- Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), vom 14.05.2025
--	---

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	--	--

1.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.1.	Landkreis Rotenburg, vom 14.06.2025	
	<p>Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme Regionalplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Ausweisung von weiteren Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) in der Samtgemeinde Tarmstedt nicht angemessen.</p> <p>Der mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien einhergehende Landschaftswandel stellt eine erhebliche Herausforderung für Mensch und Natur dar. Die damit verbundene Veränderung vertrauter Landschaftsräume vollzieht sich in einer zuvor nicht bekannten Geschwindigkeit und erfordert eine beträchtliche gesellschaftliche und ökologische Anpassungsleistung. Diese Entwicklung ist zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen und für die nachhaltige Entwicklung unsere Gesellschaft erforderlich. Dennoch sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, gesetzte Zielwerte nicht unnötig zu überschreiten um den Wandel so verträglich wie möglich zu gestalten. Darüber hinaus sind die im Landesraumordnungsprogramm (LROP) definierten Ausbaurichtlinien einzuhalten, um einen raum- und umweltverträglichen Ausbau zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Festlegung in LROP Ziffer 4.2.1 Abs. 3 S. 2 hinzuweisen, wonach der Ausbau von Solaranlagen prioritär auf bereits versiegelten Flächen erfolgen soll. Bei einer weiteren Ausweitung von FF-PV-Projekten ist daher sicherzustellen, dass der Ausbau auf versiegelten Flächen vorangetrieben und ein angemessenes Verhältnis zur Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen besteht.</p> <p>Bereits durch die geplanten Solarparks in Buchholz-Ost (41,52 ha), Büilstedt Süd (56,6 ha), Schnakenmühlen (12,20 ha) und Hanstedt (11,75 ha) sind 122,07 ha Fläche in der Samtgemeinde Tarmstedt für FF-PV-Anlagen vorgesehen. Der in der Presse angekündigte Solarpark Breddorf Süd mit 68 ha ist in dieser Berechnung noch nicht enthalten. Die Gesamtfläche der Samtgemeinde Tarmstedt beträgt 18.700 ha. Damit entspricht der bisher geplante Flächenanteil ca. 0,65 % der Samtgemeindefläche. Dies übersteigt bereits das im Niedersächsischen Klimagesetz verankerte Ziel von 0,5 % der Landesfläche (§3 (1) Nr.3. a) NKlimaG) für FF-PV-Anlagen. Auch wenn die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien außer Frage steht, wird mit dem vorliegenden Planungsvorhaben aus Sicht der Regionalplanung ein Maß erreicht, das die</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der Regionalplanung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht konkret den Bebauungsplan Nr. 16, sondern richten sich grundsätzlich an die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen.</p> <p>Der Hinweis zum LROP wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus sollen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu den genannten Flächen mind. 0,47% der Landesfläche durch die Kommunen als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen über Bebauungspläne ausgewiesen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen nicht konkret den Bebauungsplan Nr. 16, sondern richten sich grundsätzlich an die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt.</p> <p>Den Kommunen ist freigestellt, welche Flächenkulisse in welchem Umfang für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Es besteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kommune hat die Planungshoheit und somit Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich zum Ziel gesetzt, bis zu 187 ha (1,0 %) ihres Samtgemeindegebiets für Freiflächen-PV-Anlagen freizugeben. Derzeit sind nach Angabe der Samtgemeinde Tarmstedt Planungen auf einer Fläche von knapp 186 ha</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>angemessene Flächeninanspruchnahme überschreitet und eine weitere Zurückstellung der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Natur nicht mehr rechtfertigt.</p> <p>In diesem Zuge ist auch das Potenzial der Synergie zwischen FF-PV und Windparks zu erwähnen. Im Sinne einer nachhaltigen Raumplanung wäre es wünschenswert, wenn FF-PV Anlagen und Windparks kombiniert würden, um die Inanspruchnahme von Boden und Infrastruktur sinnvoll zu kombinieren. Dabei sollte sich bei der Standortwahl an den restriktiveren Auflagen der Windplanung orientiert werden.</p> <p>Zu der konkreten Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht folgendes zu sagen:</p> <p>Die geplante Inanspruchnahme einer Fläche mit der Einstufung Restriktion II wird nicht ausreichend begründet. Weder die Verfügbarkeit der Fläche noch die Nähe zu einer geeigneten Netzeinspeisung stellen ein ausreichendes Argument dar. Insbesondere ist zu erläutern, weshalb die Fläche ursprünglich mit dieser Einschränkung versehen wurde und aus welchen Gründen die bestehende Restriktion als nicht mehr relevant bewertet wird.</p>	<p>vorgesehen. Für ca. 98 ha sind bereits Flächennutzungsplandarstellungen erfolgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Flächen sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanverfahren noch verringern werden. Gleichwohl ist das seitens der Samtgemeinde angesteuerte Ziel absehbar erreicht.</p> <p>Im September 2025 wurde in einer Sitzung des Samtgemeinderates die Ausweisung der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die Überschreitung des Zielwertes des Landes beraten und erneut beschlossen. Das 1%-Ziel der Samtgemeinde behält damit Bestand.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen nicht konkret den Bebauungsplan Nr. 16, sondern richten sich grundsätzlich an die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen. Im Bereich und Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 16 befinden sich keine Windkraftanlagen.</p> <p>In Breddorf, bzw. in Hanstedt sind keine in dem Kriterienkatalog als Gunstflächen eingestuften Flächen vorhanden. Daher ist der Rückgriff auf Restriktionsflächen erforderlich. Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „<i>Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.</i>“ Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Basis der Entscheidung bilden ergänzend die Kriterien, welche im Kriterienkatalog aufgeführt werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung soll vorliegend eine wohl ausschließlich aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Restriktionsfläche II eingestufte Fläche überplant werden. Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) lediglich bei 16 (von max. 100).</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen gem. den Nibis ® Kartenserver eine mittlere Ertragsfähigkeit auf (Stufe 4), weshalb sie in dem Kriterienkatalog als Restriktionsfläche 2 eingestuft wurden. Die Bodenfruchtbarkeit wird im Nibis ® Kartenserver mit Mittel angegeben. Die Bodenzahl liegt jedoch lediglich bei 16, die Ackerzahl bei 18.</p> <p>Aufgrund dieser geringen Bodenzahl, der Tatsache, dass durch die Planung keine bestehenden Pachtverträge gefährdet werden, dem nahegelegenen Netzeinspeisepunkt und der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber den Restriktionsflächen I gegeben. Die Fläche wird als im Grundsatz gut geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage angesehen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Die Böden im Bereich der Sondergebietsfläche können nach dem rückstandslosen Rückbau der Anlagen unter Erhalt und Berücksichtigung der umgebenden</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Die Beachtung des Vorranggebiets Rohrfernleitung – Gas erfolgt in der vorliegenden Planung. Der innerhalb des Plangebiets gelegene Wald ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Die Beibehaltung des Waldes sowie die nachvollziehbare Herleitung, warum in diesem Fall ein Abstand von 30 m (anstelle der sonst üblichen 50 m) ausreichend ist, stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Problematisch ist hingegen die teilweise Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft. Gemäß LROP 4.2.1 (3) 4 sollen landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden. In diesem Punkt steht die vorgelegte Planung im Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Ergänzend wird angeregt, den auf Seite 19 der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Satz: „Es stehen keine Nutzungen und Funktionen entgegen.“ zu überarbeiten. Dieser Satz ist aus Sicht der Regionalplanung irreführend, da sämtliche zur Abwägung gestellten Belange als entgegenstehend zu bewerten sind. Eine präzisere Formulierung wäre hier angebracht, um eine sachlich korrekte Darstellung zu gewährleisten.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Es wird vorab festgestellt, dass die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung noch nicht vorliegen, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Umfang der PV-FFA-Planung in der Samtgemeinde Tarmstedt, da diese bereits für folgende PV-Planungen Planungsschritte eingeleitet hat: 35. Flächennutzungsplanänderung Buchholz, 36. Flächennutzungsplanänderung Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung Breddorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt. Hinzu kommen noch weitere Gemeinden, für die bereits ebenfalls konkrete Planungen vorliegen. Aufgrund dieser Fülle an verschiedenen Planungen in unterschiedlichen Gemeinden ist die Samtgemeinde dazu angehalten in der Begründung des F-Plans darzulegen, wie viel Fläche der Samtgemeinde bereits bzw. in absehbarer Zeit mit PV-FFA-Planungen überplant ist/sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass in der Samtgemeinde bereits jetzt eine deutliche Überschreitung des vom Land herausgegebenen Orientierungswerts von ca. 0,5 % der</p>	<p>ausgewiesenen SPE-Flächen grundsätzlich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung im Zuge der Bauleitplanung zugänglich. In der Begründung wird bereits auf die Lage der Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingegangen.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um eine Fläche, deren Bodenzahl der Bodenschätzung mit dem Wert 16 vergleichsweise gering ist. Die Fläche steht seitens der Eigentümer für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung. Die für die Flächennutzung vormals vorhandenen Pachtverträge sind ausgelaufen und wurden u. a. aus Altersgründen nicht verlängert, sodass durch die Planung keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von (landwirtschaftlichen) Pächtern hervorgerufen werden.</p> <p>Nach Ende der Photovoltaiknutzung kann die Anlage zurückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung klargestellt.</p> <p><u>Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung werden, sobald sie vorliegen, in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen nicht konkret den Bebauungsplan Nr. 16, sondern richten sich grundsätzlich an die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt.</p> <p>Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich zum Ziel gesetzt, 1,0 % ihrer kommunalen Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen vorzusehen. Dies ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit möglich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Landesfläche für PF-FFA vorliegt. Diese Tatsache ist unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu erklären und begründen.</p> <p>Auch ist zu begründen, warum auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher ungeeignet) zurückgegriffen werden muss.</p> <p>Gerade in der Samtgemeinde Tarmstedt ist eine solch massive Überplanung der Flächen mit PV Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten, da nach den aktuellen Planungen zusätzlich über 10 % der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Hier kann es zu Wechselwirkungen kommen, die sich zusätzlich negativ auf die Natur auswirken können. Auch diese sind in der Begründung zu bewerten.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in dem geplanten Gebiet bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum die Fläche als Restriktionsfläche II eingestuft wurde und warum sie als Planungsfläche ausgewählt wurde, obwohl sich besser geeignete Flächen in direkter Umgebung, also auch in der Nähe des Einspeisepunktes befinden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Wie zuvor bereits erläutert, steht die Fläche für eine zeitnahe Entwicklung zur Verfügung. Bislang für die Fläche bestehende Pachtverträge sind ausgelaufen. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Wie der Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt ausführt, ist bei der Inanspruchnahme von Restriktionsflächen generell eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, sodass die Inanspruchnahme von Restriktionsflächen II nicht generell ausgeschlossen ist. Die Fläche wird, wie zuvor bereits umfänglich erläutert, nach wie vor geeignet angesehen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erst ca. 1-2 km südöstlich sieht der Entwurf für die Änderung des RROP ein Vorranggebiet Windenergie vor, so dass die Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf die vorliegend nur kleine Anlagenfläche, begrenzt sein dürften.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht gegen den Bebauungsplan <u>keine</u> erheblichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für diese Flächen liegt kein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Die Samtgemeinde hat mit ihrem Kriterienkatalog vorgesehen, dass die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf Antragstellung erfolgt und nicht auf Samtgemeindeebene zunächst die Flächennutzungsplanänderung für ausgewählte Gunstflächen durchgeführt wird, auf deren Fläche sich dann Investoren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bewerben müssen.</p> <p>Bauleitplanungen werden also eingeleitet, wenn die Flächen vergleichsweise geeignet erscheinen und konkrete Anträge zur Beplanung von Flächen vorliegen.</p> <p>Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „<i>Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.</i>“ Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Basis der Entscheidung bilden ergänzend die Kriterien, welche im Kriterienkatalog aufgeführt werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung soll vorliegend eine aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Restriktionsfläche II eingestufte Fläche überplant werden. Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) lediglich bei 16.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Im B-Plan fehlen Angaben über die Tiefe und die Anordnung der Modultische, da diese Auswirkungen auf den Boden haben, sollten Sie für eine Beurteilung der Auswirkungen im Plan beschrieben werden.</p> <p>Es ist positiv aufgefallen, dass die Gemeinde nicht beabsichtigt die Fläche zwischen und unter den Modulen als interne Kompensationsfläche heranzuziehen. Dies wäre aus naturschutzfachlicher Sicht bei der geplanten Anlage auch nicht möglich gewesen. Eine großflächige Kompensation um die Baugrenze herum wird einen deutlichen höheren Beitrag zum Naturschutz leisten. Es wird begrüßt, dass dieser Bereich von der Einfriedung ausgespart werden soll (siehe Umweltbericht), diese Information fehlt jedoch in der Planzeichnung. In beiden Dokumenten fehlt eine genaue Beschreibung der internen Kompensationsmaßnahme außerhalb der Baugrenze.</p> <p>Ich gehe aufgrund des geringen Modulreihenabstandes nicht davon aus, dass sich unter und zwischen den Modulen tatsächlich ein Extensivgrünland der Wertstufe III entwickeln wird, dies ist jedoch unerheblich, da diese Fläche nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden soll.</p> <p>Es ist positiv aufgefallen, dass die Baufläche den sehr verdichtungsempfindlichen Bereich des Erdhochmoores ausspart und als weitere Vermeidungsmaßnahme vorsieht, dass ökologisch empfindliche Bereiche eingegrenzt und markiert werden sollen. Dies bitte ich in die Planzeichnung mit aufzunehmen, damit es auf den internen Kompensationsflächen im Vorwege nicht durch Ablagerungen oder Überfahrungen zu Bodenverdichtungen kommt. Dies ist auch zu vermeiden, wenn die Einfriedung vor den eigentlichen Bauarbeiten abgeschlossen ist. Dies ist wichtig, da Bodenverdichtungen, anders als auf Seite 39 des Umweltberichtes beschrieben, nicht nur über einen Zeitraum von wenigen Tagen, sondern tatsächlich Jahrzehnte wirken und das Ökosystem Boden über einen langen Zeitraum schädigen.</p>	<p>Aufgrund dieser geringen Bodenzahl, der Tatsache, dass durch die Planung keine bestehenden Pachtverträge gefährdet werden, dem nahe gelegenen Netzeinspeisepunkt sowie der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber den Restriktionsflächen I gegeben. Zudem befindet sich auf der nordwestlich gelegenen Restriktionsfläche I ein Biotop.</p> <p>Die Begründung wird hierzu konkretisierend ergänzt.</p> <p>In der Begründung wird das Vorhaben unter Kapitel 4 grob beschrieben. Thematisiert wird unter anderem die Ausrichtung der Module.</p> <p>Über die textlichen Festsetzungen werden bereits Regelungen zur Höhe der Modultische, zum Abstand der Unterkante der Module zur gewachsenen Geländeoberfläche sowie zum Abstand zwischen den Modulreihen getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Festsetzung der Grundflächenzahl, der Grundfläche und der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.</p> <p>Die Größe der Modultische ist abhängig von dem Modulmodell bzw. dem Hersteller. Vorliegend wird daher auf eine Festsetzung der maximalen Größe der Modultische verzichtet. Dies gilt insbesondere, da nicht beabsichtigt ist, die Flächen zwischen und unter den Modulen für die Kompensation heranzuziehen. Die Tiefe der Modultische und die daraus resultierende Verschattung haben somit vorliegend keine Auswirkungen auf die Bilanzierung und die Ermittlung des Kompensationserfordernisses</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht lag erst kurz vor Beginn des Scopings als Vorabzug vor, weshalb die Ergebnisse des Umweltberichts nicht in die Planunterlagen eingearbeitet werden konnten. Nach dem Scoping wurden die Ergebnisse des Umweltberichts in die Planunterlagen eingearbeitet und die Planzeichnung sowie die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird ein Passus aufgenommen, dass die SPE-Fläche während der Baumaßnahme nicht befahren werden darf, dies ist durch eine Umweltbaubegleitung und eine Abzäunung der Fläche zu gewährleisten. Ansonsten ist die SPE-Fläche nur zu Unterhaltungszwecken zu befahren.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Aus Sicht der Unteren Waldbehörde bestehen gegen die Aufstellung des BP's Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ der Gemeinde Breddorf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Waldbelange wurden abgearbeitet und die Abstände zum Wald gewürdigt. Es stellt sich jedoch die Frage, warum der Waldbestand im Norden der Fläche überhaupt überplant wird, obwohl er am Rand des Plangebiets liegt und nicht beansprucht wird.</p> <p>Zudem ist von hier aus nicht ersichtlich ob auch die Waldfläche eingezäunt werden soll.</p> <p>Gegen die 41. Änderung des FNP der Samtgemeinde Tarmstedt bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Bauleitplanerische Stellungnahme</u></p> <p>Ein zentrales Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem auf der Basis eines gesamtstädtischen Konzeptes Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können.</p> <p>Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind.</p> <p>Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer samtgemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem solchen gesamtstädtischen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich die raumverträglichsten/geeigneten Standorte im Samtgemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorenseitig als erste „ins Rennen gebracht“ werden. Eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung ist zu gewährleisten.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Samtgemeinde soll dieser Steuerung dienen. Ausgewählt wurden hier aber nur Flächen, die dementsprechend eher als nicht geeignet eingestuft wurden.</p> <p>Nur solange und soweit die städtebaulichen Kriterien systematisch, einheitlich und nachhaltig angewendet werden, ist eine ordnungsgemäße Abwägung möglich. Ein Verweis auf § 2 EEG in der Solobetrachtung verbunden mit dem Hinweis auf eine Einzelabwägung begegnen durchaus rechtlichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Waldbehörde gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die nördlich im Plangebiet vorhandenen Waldflächen werden als Teil des Vorhabengrundstücks in den Geltungsbereich einbezogen, um diese als solche zu sichern. Die Waldfläche bleibt in Gänze erhalten.</p> <p>Eine Einzäunung des Waldes ist nicht vorgesehen. Zum Wald hält die Einzäunung einen Abstand von 30 m ein. Es erfolgt keine Einzäunung unmittelbar entlang des Waldrandes.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken aus waldrechtlicher Sicht bestehen.</p> <p><u>Zur bauleitplanerischen Stellungnahme:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Flächennutzungsplan und sind in dessen Abwägung zu betrachten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Samtgemeinde Tarmstedt wurde 2024 ein Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen erstellt und im September 2025 bestätigt.</p> <p>In der Samtgemeinde Tarmstedt sind keine Gunstflächen vorhanden, wie dem Kriterienkatalog entnommen werden kann.</p> <p>Daher können für den erwünschten Ausbau von FF-PVA in der Samtgemeinde Tarmstedt ausschließlich Restriktionsflächen in Anspruch genommen werden. Es ist bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um eine Restriktionsfläche 1 oder eine Restriktionsfläche 2 handelt.</p> <p>Insbesondere aufgrund fehlender Gunstflächen möchte die Samtgemeinde ihren Flächennutzungsplan erst bei konkreten Flächenanfragen ändern und dann nach entsprechender Prüfung der Eignung im Einzelfall im Rahmen ihrer Ausbauziele Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausweisen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Der Abwägungsvorgang und auch das Abwägungsergebnis sind neben der formellen Prüfung Pflichtbestandteil der aufsichtsbehördlichen Prüfung zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>Ob und inwieweit die erforderliche Genehmigung erteilt werden kann, bleibt der abschließenden Prüfung vorbehalten.</p> <p>In der Begründung zur Bauleitplanung wird deutlich, dass u.a. verstärkt auf die Flächenverfügbarkeit und die ökonomischen Ziele des Eigentümers Rücksicht genommen wurde.</p> <p>Die Flächenauswahl soll nach wie vor von städtebaulichen Argumenten getragen werden. Insofern sind weitergehende Ausführungen erforderlich, auch zu der Frage, warum nach dem Kriterienkatalog besser geeignete Flächen nicht überplant werden und stattdessen eher nicht geeignete Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.</p> <p>Das nächstgelegene Baudenkmal, die Hofanlage Bachstraße 6 in Hanstedt, befindet sich rund 1000 m vom Vorhabengebiet entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der sichtverstellenden Elemente wird das Baudenkmal durch die Vorgaben des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Vor eingehender Standortbetrachtung wären potenziell alle Restriktionsflächen als Alternativen zu betrachten, deren Eignung erst auf der konkreten Planungsebene hinreichend belastbar zu prüfen ist. Der Kriterienkatalog stellt fest, dass für alle Restriktionsflächen 1 und 2 aufgrund der Vielzahl der zu prüfenden Kriterien generell eine Einzelbetrachtung durchzuführen ist.</p> <p>In dieser Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung wurde festgestellt, dass die Einstufung als Restriktionsfläche 2 aufgrund der Einstufung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und der vermeintlich hohen Bodenfruchtbarkeit erfolgte.</p> <p>Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) gemäß dem verwendeten NIBIS® Kartenserver des LBEG lediglich bei einem Wert von 16 (von max. 100). Auch nach Auskunft des Flächeneigentümers ist die Fläche nicht besonderes ertragreich und soll daher aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zudem ist das Plangebiet durch die umgebenden Waldflächen gut in die Landschaft eingebunden, hält große Abstände zu Siedlungsbereichen und weist insgesamt nur eine sehr geringes Störpotenzial auf. In der städtebaulichen Betrachtung wird die Fläche daher für die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage als gut geeignet angesehen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung soll ein Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung und dadurch auch zum Klimaschutz in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geleistet werden. Dabei wird die vorliegende Fläche überplant, da sie vom Eigentümer für die Nutzung zur Verfügung gestellt wird und aufgrund der ausgelaufenen Pachtverträge langfristig keine landwirtschaftlichen Nutzungen mehr auf der Fläche bestehen. Naturschutzrechtliche Bedenken gegenüber der geplanten Flächennutzung werden, wie auch die naturschutzfachliche Stellungnahmen nahelegt, nicht gesehen. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p><u>Zur Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NDSchG das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist.</p> <p><u>Stellungnahme Kreisarchäologie</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Straßenverkehrsamt</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Abfallwirtschaft:</u> Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch. Weitere interne Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Stellungnahme Kreisarchäologie:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme Straßenverkehrsamt:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme Abfallwirtschaft:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.3.2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 03.07.2025

	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungs-kataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p><u>Zu Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planung wurde der Verlauf der Gasleitung ermittelt und in der Planung die entsprechenden Schutzstreifen berücksichtigt. Die EWE als zuständige Leitungsbetreiberin wurde im Scoping beteiligt (siehe Nr. 1.3.9).</p>
--	---	--

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange				eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Objektname	Betreiber	Leistungstyp	Leistungsstatus	
	Erdgas-Transportleitung Huntefleth-Rockstedt / Wurthfleth / Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	Betriebsbereit / in Betrieb	<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leistungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzwertes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzwert Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzwertes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsträger wurde im Zuge des Scopings bereits beteiligt.</p> <p>Das Vorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.</p> <p><u>Zu Boden:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzwert Boden wurden im Umweltbericht bereits ausführlich beschrieben.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geoericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).</p> <p>Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdigramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Die Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie werden im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Böden des Bodentyps Mittleres Erdhochmoor werden in der vorliegenden Planung von einer Überbauung ausgenommen.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenverdichtungen erfolgen nur während der Bauphase. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung zu einer ähnlichen Verdichtung geführt hat. Die dauerhafte Versiegelung durch den Anlagenbetrieb ist nur marginal.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Überplanung der Fläche wird diese im Zuge der Verwirklichung aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit den regelmäßigen Bodenbrüchen herausgenommen. Die Böden behalten ihre Funktion als natürlicher Speicher. Die betroffenen Bereiche sind nicht für eine Überbauung vorgesehen.</p>

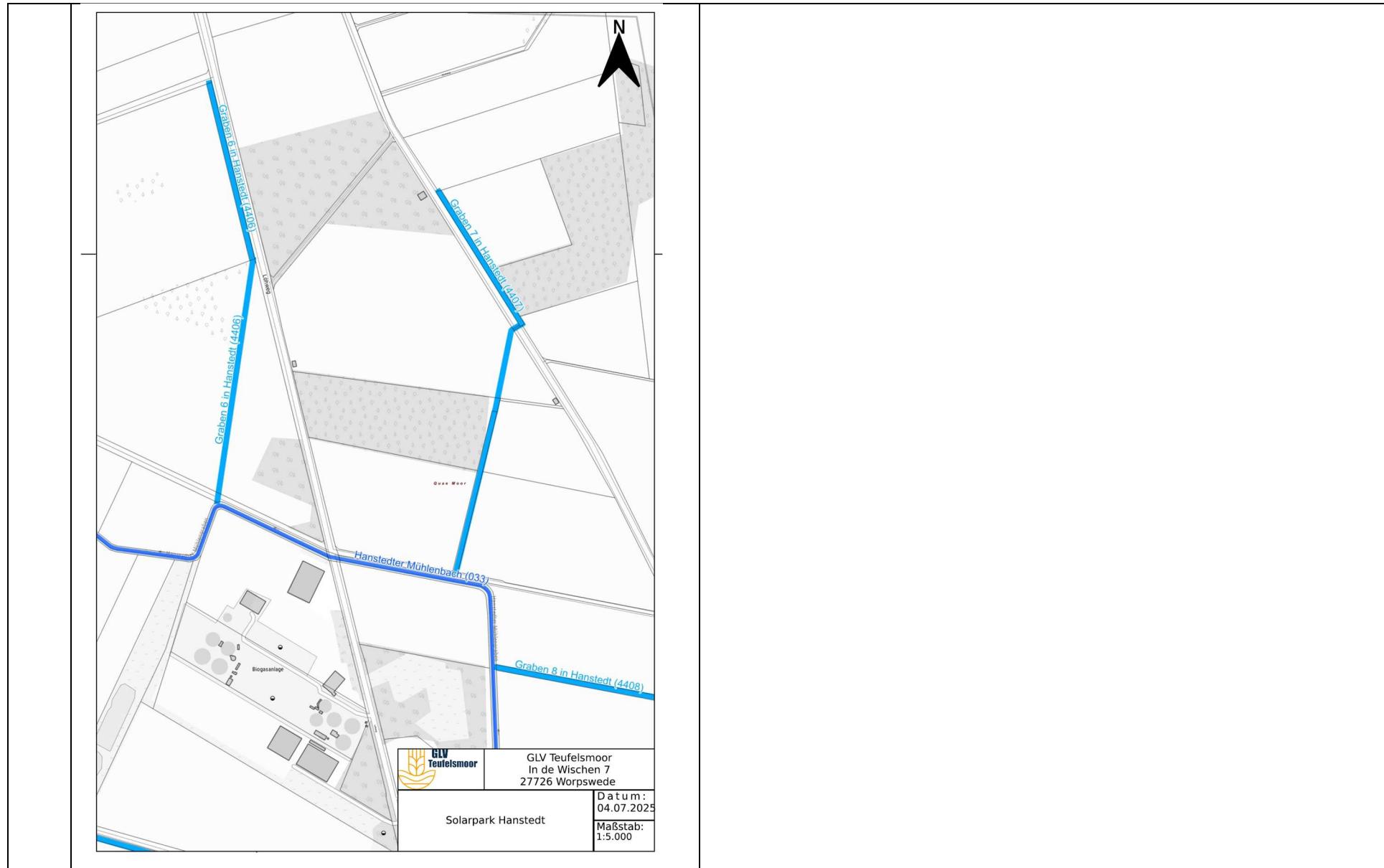
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nibis ® Kartenserver fand bei der Erstellung der Planunterlagen Verwendung. Vor Baubeginn bzw. bereits zur Erstellung einer Statik werden Baugrundgutachten eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gebiets des Erdölaltvertrages E 0539 der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH. Rechtsnachfolger der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH ist die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, die mit Stellungnahme vom 14.05.2025 ihre Nichtbetroffenheit mitgeteilt hat.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ermittlung der Kompensationsflächen berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsführung wurde in der Planung berücksichtigt.</p>
1.3.3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 01.07.2025		
	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.</p> <p>Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.</p> <p>Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p> <p>Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Samtgemeinde Tarmstedt. Die beplanten Flächen liegen in der Gemeinde Breddorf und umfassen eine Größe von insgesamt ca. 11,75 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland).</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 11,75 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungs-extensivierung der Fläche bzw. mit plangebietinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Gemeinde Breddorf liegen keine ungenutzten versiegelten Flächen in einem nennenswerten Umgang vor.</p> <p>Der Flächeneigentümer stellt vorliegend seine Fläche für die FF-PVA zur Verfügung. Es bestehen keine Pachtverträge mehr für die Fläche, diese sind ausgelaufen und wurden unter anderem aus Altersgründen nicht verlängert. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, bei denen keine Belange berührt werden. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist im Regelfall am konfliktärmssten, da naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt wird. Der Umfang der Flächennutzung für Freiflächen-PV-Anlagen (ausgenommen Agri-PV) wurde in der Samtgemeinde Tarmstedt nach derzeitiger Beschlusslage, auch zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, in der Samtgemeinde auf 1% des Samtgemeindegebiets begrenzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,75 ha, von denen sich 9,97 ha als landwirtschaftliche Flächen darstellen, bei den verbleibenden 1,78 ha handelt es sich um Waldflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen wird grundsätzlich empfohlen. In der Region und auch im Plangebiet sind viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vorhanden, welche im Regelfall auf Ackerflächen und so auch im Plangebiet (Bodenzahl von 16) vorhanden sind.</p> <p>Durch eine kompakte Modulbelegung kann eine effiziente Flächennutzung erfolgen. Für die Stromerzeugung durch Agri-PV-Anlagen müssten aufgrund der erforderlichen Abstände für die Vorgewende und Bewirtschaftung wesentlich größere Flächen in Anspruch genommen werden. Zudem sind auf der Fläche durch die Gasleitung, den verrohrten Graben und die einzuhaltenden Waldabstände Faktoren vorhanden, die die Wirtschaftlichkeit einer Agri-PV-Anlage einschränken. Ergänzend ist im Vergleich zur Energieerzeugung aus Biomasse die Flächeneffizienz von Freiflächen-PV-Anlagen deutlich höher, als die Stromerzeugung aus Anbaubiomasse.</p> <p>Die Kompensation ist vollständig innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Ein Verlust weiterer landwirtschaftlicher Fläche durch planexterne Kompensationsmaßnahmen erfolgt nicht.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“</p> <p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p>	<p>Es bestehen keine Pachtverträge mehr für die Fläche. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wird diesbezüglich klarstellend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits zuvor erläutert, werden nach derzeitigem Planungsstand keine externen Kompensationsflächen erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.3.4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vom 14.07.2025		
	<p>Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken.</p> <p>Die Auswirkungen bezüglich der möglichen Blendwirkung sind soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Gutachten zu belegen.</p> <p>Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes, gerne digital.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Aussage, dass keine Bedenken aus Sicht des Immissionschutzes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Blendwirkungen werden nicht erwartet, da die Fläche bereits durch Waldfächen im Süden und Norden sowie Gehölzbestände entlang der umliegenden Wege eingegrünt ist. Die Module sollen voraussichtlich nach Süden ausgerichtet werden und haben, wie in der Begründung bereits beschrieben, eine matte Oberfläche.</p> <p>Ein Erfordernis zur Erstellung eines Blendgutachtens wird daher derzeit nicht gesehen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.5. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 09.07.2025		
	<p>Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</p> <p>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.</p> <p>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes werden berücksichtigt. Die Anlage hält zur nächsten Bebauung und zu Schutzgebieten einen ausreichenden Abstand ein. In der Begründung sind bereits Ausführungen zum Immissionsschutz vorhanden. Die Fläche ist bereits eingegründet. Beeinträchtigungen auf den Artenschutz werden gutachterlich ermittelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen der FF-PVA werden nur zu einem sehr geringen Anteil versiegelt. Die wesentlichen Flächen werden durch die Anlage lediglich überstellt. Die baulichen Anlagen werden nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung rückstandsfrei entfernt.</p> <p>Durch entsprechende Abstände sowie die vorhandene Eingrünung der Fläche werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegend gewahrt.</p>
1.3.6. Industrie- und Handelskammer Stade, vom 07.07.2025		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine grundlegenden Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Gasleitung (Vorranggebiet Gasfernleitung des RROP Rotenburg (Wümme)), die das Plangebiet kreuzt, ist von hoher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft, die auf eine verlässliche Energieversorgung angewiesen ist. Eine Einschränkung der Versorgungsleitung durch die vorliegende Planung sollte vermieden werden. Wir begrüßen daher, die bereits vorgenommene frühzeitige Berücksichtigung der Trasse im vorliegenden Bebauungsplan. Falls noch nicht geschehen, empfehlen wir, die Planung mit dem Betreiber der Gasleitung abzustimmen und dessen Anregungen oder Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Betreiber der Gasleitung wurde im Zuge des Scopings beteiligt (siehe Stellungnahme 1.3.9.).</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.7. Wasserverband Bremervörde, vom 07.07.2025		
	Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, das Plangebiet kann jedoch bisher nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.	
1.3.8. Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor, vom 04.07.2025		
	<p>Wie im Vorfeld der Maßnahmenplanung mit Frau Oesterling besprochen verläuft innerhalb des beplanten Bereichs eine verrohrte Verbandsanlage als Gewässer III. Ordnung (Graben 7 in Hanstedt; siehe beiliegenden Lageplan). Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es hier lt. Satzung des Verbands Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums gibt. Insbesondere ist ein 5m breiter Räumstreifen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies betrifft auch verrohrte Grabenabschnitte, da die Möglichkeit erhalten bleiben muss hier notwendige Reparaturmaßnahmen durchführen zu können. Um nicht zu viel Fläche für den geplanten Solarpark zu verlieren, würden wir hier auf einen beidseitigen Räumstreifen verzichten. Hier würde es ausreichen, wenn eine der verrohrten Grabenseiten auf 5m Breite unbebaut bleibt, um die Erreichbarkeit des Gewässers zu erhalten.</p> <p>Weitere Bedenken bestehen nicht. Bitte teilen Sie uns den Abschluss der Bauausführung mit.</p>	
	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass einseitig ein 5 m breiter Räumstreifen freigehalten werden muss. In der Begründung wird der Abschnitt konkretisiert.</p> <p>Zudem wird auf der Planzeichnung ein Hinweis auf den freizuhaltenden Räumstreifen ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken bestehen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und ist vom Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>	



Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	--	--

	 <p>Gewässer- und LandschaftspflegeVerband</p> <p>Auszug aus der GVL-Verbandssatzung (Stand: 01.01.2013):</p> <p>§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht.</p> <p>(2) Längs der Verbandsgewässer besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden.</p> <p>(3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern oder -deichen liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedungen müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer bzw. des Deichfußes entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.</p> <p>(4) Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich (Räumstreifen) von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z.B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bebauungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken, für Einfriedungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen. Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedungen müssen in Gewässernähe eine mindestens 4,0 m breite Durchfahrtmöglichkeit aufweisen. Anlagen innerhalb des Räumstreifens sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.</p> <p>(5) Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.</p> <p>(6) Die Anlage von Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Grundstücke an Verbandsgewässern oder -deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers nach Absatz 2 oder den Deich heran bebaut werden.</p> <p>(8) Jegliche Baumaßnahmen an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(9) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.</p> <p>(WVG § 33, Abs. 2)</p>	
--	---	--

1.3.9. EWE NETZ GmbH, vom 16.06.2025

<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NBS_Netztechnik_GW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der konkreten Vorhabenplanung hat sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung zu setzen.</p>
--	---

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefan- gene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslau- tende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzu- bringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns früh- zeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebie- tes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind bei- spielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ab- leitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung berücksichtigt den Verlauf der Erdgasleitung. Zu der Leitung halten die Baugrenzen einen Abstand von 6 m.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Verwirkli- chung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Verwirkli- chung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Verwirkli- chung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor- gebracht werden.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftkunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.3.10. NABU Bremervörde-Zeven, vom 13.06.2025		
	<p>Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.</p> <p>1.</p> <p>Am 28.05.2024 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt festgelegt. Darin wurde eindeutig die Planungsabsicht dokumentiert, dass die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von bis zu 187 Hektar. Zu der Beachtung dieses aktuellen Planungskriteriums fehlen im Entwurf der Begründung eindeutige Aussagen. Dies ist aber zwingend notwendig, da der Geltungsbereich dieser Planung bereits ca. 10 ha beträgt und der Samtgemeinderat für weitere PV-Planungen (35. Flächennutzungsplanänderung Buchholz, 36. Flächennutzungsplanänderung Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung Brededorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt) Planungsschritte eingeleitet hat.</p> <p>Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang dokumentiert werden, wie die Samtgemeinde Tarmstedt bei Anfragen zu weiteren PV-Planungen in den anderen Gemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt (Hepstedt, Westertimke, Wilstedt und Kirchtimke) agieren wird, wobei zumindest für die Gemeinden Wilstedt, Westertimke und Kirchtimke bereits konkrete Planungen vorliegen. Die Gesamtfläche der bekannten Planungen überschreitet den Wert von 187 ha erheblich.</p> <p>Insbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung des Kriteriums der Flächeninanspruchnahme der Samtgemeinde Tarmstedt bei PV-Anlagen. Dabei ist die "1,0% - Marke" der Gemeinde Tarmstedt bereits deutlich über dem durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,5 %-Anteils" der Landesfläche gemäß NKlimaG (Anteil Samtgemeinde Tarmstedt ca. 88,41 ha).</p>	<p><u>Zu 1.</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung werden Ausführungen zum Ausbauziel der Samtgemeinde ergänzt.</p> <p>Momentan laufen gem. Aussage der Samtgemeinde in der Samtgemeinde 4 Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bei denen 123,77 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen geplant werden (35., 36., 41., 42., Änderung des FNP). Hinzu kommt die eingeleitete 37. Änderung des FNP im Bereich Brededorf mit einer geplanten Fläche von 62 ha, sodass sich insgesamt eine geplante Fläche von 185,77 ha ergibt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Aufstellung dieses Bebauungsplans, sondern grundsätzlich den Umgang mit Anfragen in der Samtgemeinde.</p> <p>Im Samtgemeinderat wurde im September 2025 das 1% -Ziel der Samtgemeinde im Hinblick auf Freiflächen solaranlagen erneut beschlossen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz sollen mind. 0,47% und damit rund 0,5% der Landesfläche durch die Kommunen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Der Anteil von 0,5 % wurde von der Samtgemeinde nicht als Obergrenze definiert, sondern die 1,0 %.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>In diesem Zusammenhang muss zwingend erläutert werden, wieso bei dieser Planung ausschließlich auf Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) zurückgegriffen wird.</p> <p>Bezogen auf die Gemeinde Breddorf ist mit den Planungen zur 37. und 41. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von ca. 80 ha betroffen. Dies entspricht einen Anteil von 2,2% der Gemeindefläche.</p> <p>Zusätzlich dokumentiert die Abb. 3 in der Begründung zum Bebauungsplan deutlich, dass sich im näheren Umfeld des Planungsgebietes größere Flächen mit der Bewertung Restriktionsfläche I (bedingt geeignet). Eine Argumentation mit der Nähe zu einem Einspeisungspunkt für den produzierten Strom würde in diesem Fall ebenfalls für die besser geeigneten Restriktionsflächen I gelten.</p>  <p>Abb. 3: Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit Kennzeichnung des Plangebiets / ohne Maßstab</p>	<p>Dabei wurden für die einzelnen Mitgliedsgemeinden keine prozentualen Obergrenzen festgesetzt. Jede Mitgliedsgemeinde kann in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der raumordnerische Orientierungswert in der Gemeinde bereits überschritten wurde. Da für die Aufstellung eines Bebauungsplanes in jedem Fall die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, erfolgt in jedem Fall eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Samtgemeinde über die zur Überplanung beantragte Fläche.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für diese Flächen liegt kein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Die Samtgemeinde hat mit ihrem Kriterienkatalog vorgesehen, dass die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf Antragstellung erfolgt und nicht auf Samtgemeindeebene zunächst die Flächennutzungsplanänderung für ausgewählte Gunstflächen durchgeführt wird, auf dessen Fläche sich dann Investoren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bewerben müssen.</p> <p>Bauleitplanungen werden also eingeleitet, wenn Anträge zur Beplanung von Flächen vorliegen.</p> <p>Zudem befindet sich auf der nordwestlich gelegenen Restriktionsfläche I ein Biotop. Weitere Flächen stehen sind aufgrund der Größe der Ackerschläge und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung.</p> <p>Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „<i>Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.</i>“ Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Basis der Entscheidung bilden ergänzend die Kriterien, welche im Kriterienkatalog aufgeführt werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung soll vorliegend eine aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Restriktionsfläche II eingestufte Fläche überplant werden. Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) lediglich bei 16.</p> <p>Aufgrund dieser geringen Bodenzahl, der Tatsache, dass durch die Planung keine bestehenden Pachtverträge gefährdet werden, dem nahe gelegenen Netzeinspeisepunkt sowie der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber den Restriktionsflächen I gegeben.</p> <p>Die Begründung wird konkretisierend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>2.</p> <p>Die Abb. 2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, die den Auszug aus der Potenzialflächenanalyse darstellen soll, stellt das Planungsgebiet nicht korrekt dar.</p>  <p>Abb. 2: Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit Kennzeichnung des Änderungsgebiets / ohne Maßstab</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft den Flächennutzungsplan und wird in dessen Abwägung abgewogen (und korrigiert).</p>
	<p>3.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, wieso bei diesem Planvorhaben eine Ausnahme von der 50m Abstandsregelung des RROPs des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu Waldflächen genehmigt werden sollte. Es liegen ausreichend Planungsalternativen vor. Da sich Plangebiet in der freien Natur außerhalb von Siedlungsräumen befindet, sind die Abstände zu Waldflächen nicht nur aus Brandschutzgründen, sondern auch zum Schutz der Fauna der Wälder vor Störungen zwingend einzuhalten.</p> <p>4.</p> <p>Insgesamt sehen wir eine größere Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt sehr kritisch, da gemäß den aktuellen Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über 10% der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Durch eine Kombination von erhöhten Flächeninanspruchnahmen für unterschiedliche Planungszwecke kommt es zu Wechselwirkungen der Planungen auf die Schutzzüge Tier, Pflanzen/Biotop und Boden, die bei Flächennutzungsplanänderungen zu</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Der Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt sieht als Waldabstand mindestens 30 m vor. In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgegebenen Waldabstand. Bei den im Raumordnungsprogramm angegebenen 50 m handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Der Waldabstand von 50 m kann also in begründeten Einzelfällen verringert werden.</p> <p>Der Landkreis wurde bei der Aufstellung des Kriterienkatalogs beteiligt. Bezüglich des gewählten Mindestwaldabstands von 30 m wurde keine negative Stellungnahme des Landkreises abgeben.</p> <p>Auch aus Sicht der Unteren Waldbehörde bestehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine Bedenken. Die Waldbelange werden daher als abgearbeitet und die Abstände zum Wald als hinreichend gewürdigt angesehen.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Änderung des Flächennutzungsplanes und sind in dessen Abwägung abzuwägen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>beachten sind. Dabei sollte auch der zukünftige Bedarf an Flächen für Bauvorhaben von Großbatteriespeicher berücksichtigt werden. Zu dieser Konfliktsituation fehlen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Erläuterungen.</p> <p>5.</p> <p>Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28.05.2024 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung angeführt. Dieser Kriterienkatalog wurde allerdings vorher nie in einem Beteiligungsverfahren ausgelegt und hätte daher in diesem Verfahren als Unterlage zur Stellungnahme beigefügt werden müssen, damit die Auswahlkriterien auf ihre Auswirkung auf die unterschiedlichen Schutzgüter hätten beurteilt werden können.</p> <p>6.</p> <p>Die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan zu der Art des Bebauungsplans widersprechen sich. Unter Punkt 4.2. wird angegeben, dass es sich beim Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Plan, sondern um einen Angebotsplan handelt. Unter Punkt 6.1 wird allerdings von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesprochen.</p> <p>Da es sich, wie bereits in Punkt 1 dieser Stellungnahme dargestellt, gemäß der Potenzialanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt um Flächen der Kategorie "eher nicht geeignet" handelt, kann es sich aus unserer Sicht lediglich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln. Die Gemeinde Breddorf hätte für einen Angebotsplan Flächen der Kategorie "bedingt geeignet" anbieten müssen. Die Auswahl der Fläche dürfte sich daher konkret auf die Flächenverfügbarkeit durch die Vorhabenträgerin beziehen. Die vollständigen Unterlagen und konkreten Planungen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind im nächsten Beteiligungsverfahren auszulegen.</p>	<p>Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ist kein Vorranggebiet für Windenergie geplant. Erst ca. 1-2 km südöstlich sieht der Entwurf für die Änderung des RROP ein Vorranggebiet Windenergie vor.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kriterienkatalog ist im Internet auf der Website der Samtgemeinde Tarmstedt einsehbar (https://www.tarmstedt.de/index.php/satzungen.html). Es handelt sich um ein informelles Konzept, welches nicht im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden muss. Es wird geprüft, ob der Kriterienkatalog im Zuge der Veröffentlichung den Planunterlagen als Anlage beigefügt wird.</p> <p>Zu 6.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Tippfehler. Der Bebauungsplan wird als projektbezogener Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als projektbezogener Angebotsbebauungsplan, da sich im Laufe der Vorhabenplanung unter anderem aufgrund von Kosten schwankungen regelmäßig Änderungen der Anlagentypen, der Anordnung der PV-Anlagen, der Art und Form der Nebenanlagen usw. ergeben. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan räumt dem Vorhabenträger wenig Flexibilität bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes ein. Änderungen am Vorhaben bedürfen immer auch einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Gemeinde ist nicht gezwungen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, auch wenn das Vorhaben eines bestimmten Vorhabenträgers ermöglicht werden soll. Vorliegend hat sie entschieden auf Antrag des Investors einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Mit dem Angebotsbebauungsplan möchte die Gemeinde zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Erreichung des von der Samtgemeinde gesteckten Flächenziels beitragen. Der Angebotsbebauungsplan hat zum Vorteil, dass er unabhängig vom Vorhabenträger ist, sodass auch ein etwaiger Wechsel des Investors möglich ist, ohne dass ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden müsste. Weitere Vereinbarungen werden zwischen Investor, Grundstückseigentümer und Gemeinde über einen städtischen Vertrag getroffen.</p> <p>Für die Gemeinde besteht keine Pflicht dazu, für einen Angebotsbebauungsplan die „bedingt geeigneten“ Flächen anzubieten. In dem Kriterienkatalog des Samtgemeinde Tarmstedt wird folgendes zu den Restriktionsflächen beschrieben: „Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>7.</p> <p>Ein präziser Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Aufstellungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange fehlt bisher. Zusätzlich fehlen im Bebauungsplan konkrete Ausführungen zu der maximalen Größe der Modultische und der Anordnung der Modultische. Damit fehlen wichtige Kriterien für eine Einschätzung der Umweltauswirkungen dieser Planung. Die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 11.10.2023) des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des NLWKN geben dazu eindeutige Empfehlungen. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten. Der Reihenabstand sollte mindestens 3,50 m besser 5,0 m betragen. Diese aktuellen und eindeutigen Ausführungen der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen spiegeln gemäß Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung den aktuellen Stand der Erkenntnis wider, der den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverständigen darstellt. Diese Grundlage ist bei der Berechnung des möglichen Kompensationsbedarfs einzubeziehen. Bei einem derzeit geplanten Reihenabstand von 2.50m zwischen den Modulreihen können weder die Fläche unter den Modulen noch der Bereich zwischen den Modulreihen als mögliche interne Kompensationsfläche anerkannt werden.</p> <p>8.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Ausführungen zum Brand- schutz zu ergänzen. Wie ist die Versorgung mit Löschwasser gesichert? Wie wird im Brandfall die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen und der angrenzenden nach BNatSchG geschützten Biotope durch Löschmittel / Löschwasser vermieden?</p>	<p><i>Einzelfallbetrachtung. Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.“</i></p> <p>Die Kommune hat vorliegend entschieden, ein zuvor als „eher nicht geeignete“ Fläche eingestuftes Flurstück zu überplanen. Die Fläche ist bereits gut eingegrünt, sodass keine erhebliche Störung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist. Ein Netzan- schluss ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Zudem sind die Pachtverträge ausgelau- fen, sodass durch die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Fläche keine Exis- tenzbedrohungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen. Die Fläche stellt sich dem- nach als gut geeignet für die Realisierung des geplanten Solarprojektes dar.</p> <p>Zu 7.:</p> <p>In der Begründung wird das Vorhaben unter Kapitel 4 grob beschrieben. Thematisiert wird unter anderem die Ausrichtung der Module.</p> <p>Über die textlichen Festsetzungen werden bereits Regelungen zur Höhe der Modultische, zum Abstand der Unterkante der Module zur gewachsenen Geländeoberfläche sowie zum Abstand zwischen den Modulreihen getroffen. Das Maß der baulichen Nut- zung ist mit der Festsetzung der Grundflächenzahl, der Grundfläche und der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt. Zudem kann die Gemeinde weitere Planungsgrundlagen zum Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags machen.</p> <p>Die Flächen zwischen und unter den Reihen werden nicht zu Kompensationszwecken herangezogen.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Umweltauswirkungen der Planung betrachtet und in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den im aufge- führten Dokument angegebenen Werten um Hinweise bzw. Empfehlungen und nicht um verpflichtend einzuhaltende Werte.</p> <p>Der Umweltbericht berücksichtigt bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die vor- gesehenen geringeren Reihenabstände.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Fläche unter den Modulen und der Bereich zwischen den Mo- dulreihen aufgrund des geringen Reihenabstandes nicht als interne Kompensationsflä- che anerkannt werden kann. Dies wird ebenfalls bereits im Umweltbericht berücksich- tigt.</p> <p>Zu 8.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung bereits beschrieben wird, ist die Errichtung eines Löschwasser- kissens mit ausreichendem Volumen vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Dabei ist insbesondere darzustellen, wie ein ausreichender Schutz des Waldes bei Bränden gewährleistet wird.</p> <p>9.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass auf einer Teilfläche des Plangebietes kohlenstoffhaltiger Boden mit Treibhausgas-Speicherpotential dokumentiert wurde. Gleichzeitig befindet sich im nördlich des Plangebietes vorhandenen Wald ein Suchraum für naturnahes Moor (Biotoptkomplex Moore/Sümpfe). In den Ausführungen zum Bebauungsplan fehlt eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Wiedervernässung der Flächen im Zusammenhang mit den Niedersächsischen Moorschutzzieilen.</p> <p>10.</p> <p>Da der Umweltbericht zu dieser Raumplanung erst im nächsten Planungsschritt vorgelegt wird, ist eine naturschutzfachliche Einschätzung der Planung derzeit noch nicht abschließend möglich.</p> <p>Es sind dabei Ausführungen zur Auswirkung der Planungen auf die Avifauna (Brut-, Rast- und Gastvögel) notwendig.</p> <p>Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sollte grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Brandlast selbst die von sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Brandlast nicht übersteigt. Die Anlagen bestehen in der Regel aus den nichtbrennabaren Gestellen, den Solarmodulen und den Kabelverbindungen. Von Relevanz sind die Zuwegung und Erreichbarkeit der Anlagenteile. Diese ist vorliegend gewährleistet.</p> <p>Im Brandfall kann eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Pflanzen lediglich durch den sparsamen Umgang mit Löschmitteln (insb. Löschschaum) vermieden werden. Jedoch steht im akuten Brandfall zunächst die erforderliche Löschwirkung bei der Wahl und dem Einsatz der Löschmittel im Vordergrund. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zum Schutz der Schutzgüter und Biotope vor Beeinträchtigungen durch Löschwasser/Löschmittel im Brandfall treffen.</p> <p>Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop befindet sich ergänzend noch eine geschotterte Wegefläche, welche ein Einleiten von Löschmitteln in das Biotop verzögern kann.</p> <p>Der Schutz des Waldes wird durch den gewählten Waldabstand sowie die Vorhaltung von Löschwasser im Löschwasserkissen berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 9.:</u></p> <p>Der Bereich der als kohlenstoffhaltiger Boden mit Treibhausgas-Speicherpotential dokumentiert wurde, befindet sich im Bereich der südlichen Grenze des Plangebietes, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Er umfasst innerhalb des Plangebiet ca. 7.840 m². Die Speicherfähigkeit wird durch die Planung nicht beeinflusst, da keine Inanspruchnahme des kohlenstoffhaltigen Bodens durch die Planung erfolgt.</p> <p>Bei dem kohlenstoffhaltigen Boden im südlichen Geltungsbereich handelt es sich um ein kleinflächiges Relikt. Eine Vernässung dieser isolierten Fläche ist aus hydrogeologischer Sicht (s. auch sandiger Untergrund) nicht durchführbar.</p> <p>In die Planzeichnung des Bebauungsplanes wurden als Ergebnis des Umweltberichts zwei sog. SPE-Flächen eingefügt. Eine dieser Flächen überdeckt den Bereich der kohlenstoffhaltigen Böden.</p> <p><u>Zu 10.:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht lag zum Scoping als Vorentwurfsstand vor und war den Unterlagen auch beigefügt. Aus organisatorischen Gründen konnten die Ergebnisse nicht rechtzeitig für das Scoping in die Planung eingearbeitet werden. Für die weitere Planung werden die Ergebnisse des Umweltberichts direkt in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Avifauna. Aufgrund des Vorkommens von landwirtschaftlichen Flächen und der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Brut- und Gastvogelkartierung.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen.</p> <p>Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabiten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf mögliche Auswirkungen der Planungen auf die Biozönose des nördlich des Plangebietes befindlichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes hin. Zusätzlich sollte der Insekten- und Fledermausschutz (aufgrund der Waldnähe) erörtert und in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer kritischen Stellungnahme und um Beteiligung in den folgenden Planungsschritten.</p>	<p>Wie dem Umweltbericht entnommen werden kann, wird ein Wirkraum von ca. 200 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet, für Gastvögel wird ein erweiterter Wirkraum von ca. 500 m um den Geltungsbereich betrachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen einer Potenzialabschätzung untersucht und bewertet.</p> <p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich aufgrund der Extensivierung der Fläche das Insektenreichtum ggf. erhöhen kann.</p>

Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Die Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie zuvor aufgeführt in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Rat der Gemeinde beschließt zudem, dass der Mindestabstand von Zäunen zur Geländeoberfläche auf 20 cm zu vergrößern ist.

Dies ist vor Auslegung in der Begründung und der Planzeichnung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

-Einstimmig-

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.